



Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)

Zuchtschauordnung

Gültigkeit vom Tage der Kundmachung

Einleitung:

Mit Wirksamkeit vom 15. April 2025 ist die 33. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 33/2025) in Kraft getreten, welche unter anderem in § 2 Abs. 4 ein Verbot der Schutzdienstausbildung sowie vergleichbarer sportlicher Aktivitäten bei Hunden festlegt, sofern diese ein gegen den Menschen gerichtetes Angriffsverhalten oder Beißtraining beinhalten.

Die Bundesleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schutzdienstausbildung sowie vergleichbare Aktivitäten im „**Österreichischen Bundesgebiet**“ verboten sind.

Inhaltsübersicht

I. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

1. Unterscheidungen
2. Ortsgruppenzuchtschauen
3. Spezialzuchtschauen
4. Bundessiegerzuchtschau

II. Organisation der Zuchtschauen

1. Katalog
2. Klasseneinteilung
3. Beurteilungen
4. Bewertungen

III. Sonstige Bestimmungen

IV. Sonderbestimmungen zur Bundessiegerzuchtschau

Allgemeines

Der Österreichische Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ) ist der für die Rasse einzig zuständige Verein in Österreich, anerkannt vom Österreichischen Kynologenverband ÖKV und der Federation Cynologique Internationale (FCI).

Zum Zwecke der Erhaltung und Fortentwicklung der Rasse und der in § 3, Ziff. 2 der Satzung des SVÖ festgelegten Vereinsziele im Allgemeinen und im Besonderen zur Abwicklung der für die Zucht unentbehrlichen Zuchtveranstaltungen erlässt der SVÖ nachstehende "Zuchtschauordnung". Sie hat satzungsgleiche Wirkung.

Die Bewerbung um eine Ortsgruppen – Zuchtschau für die nächsten Jahre sind schriftlich an den Bundeszuchtwart zu richten.

I. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Der Verein führt Zuchtschauen für die Varietäten des Deutschen Schäferhundes „Stockhaar“ und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle, durch. Die Vorführung der Hunde erfolgt entsprechend ihrer Haarart in getrennten Klassen und Zuchtgruppen.

1. Es werden unterschieden:

- 1.1. Ortsgruppen-Zuchtschauen
- 1.2. Spezialzuchtschauen für die Rasse „Deutscher Schäferhund“, die an ÖKV Ausstellungen (aller Rassen) angegliedert werden.
- 1.3. Bundessiegerzuchtschau

2. Ortsgruppenzuchtschauen

werden von den SVÖ - Ortsgruppen als verantwortlicher Veranstalter durchgeführt.

- 2.1. Ortsgruppen -Zuchtschauen bedürfen einer Veranstaltungsgenehmigung.
- 2.2. Die Erstellung der Terminpläne und Vergabe der Ortsgruppen - Zuchtschauen erfolgt durch den Bundeszuchtwart.
- 2.3. Die Festlegung der Richter für Ortsgruppen-Zuchtschauen obliegt dem Bundeszuchtwart im Einvernehmen mit der durchführenden Ortsgruppe. Die Einladung der Richter erfolgt durch den Bundeszuchtwart. Richterfreigaben können nur durch den Bundeszuchtwart bzw. die SVÖ Verwaltung/Zuchtbuchamt beantragt werden. Es können auch WUSV Richter eingeladen werden. Bewertungen von WUSV Richtern haben nur Gültigkeit, wenn sie in Österreich vergeben werden.
Richteranwälter werden durch den Bundeszuchtwart zugeteilt. Die Schauleitungen dürfen selbst keine Richteranwälter annehmen.

Auslagenersatz für, vom BZW eingeteilte Zuchtrichter:

- Fahrtkosten werden vom SVÖ ersetzt.
- Die Kosten für Nächtigung und Taggeld trägt die veranstaltende Ortsgruppe.
- Durch den Hauptverein (BZW) können nötigenfalls auch gesonderte Vereinbarungen mit einer Ortsgruppe getroffen werden.

- 2.4. Die durchführende Ortsgruppe einer Ortsgruppen - Zuchtschau hat den Nachweis über einen bestehenden Veranstaltungs- Versicherungsschutz zu erbringen.
- 2.5. Die durchführende Ortsgruppe ist für einen organisatorisch einwandfreien Ablauf, sowie für die Einhaltung aller geltenden Bestimmungen gegenüber dem SVÖ verantwortlich. Hierzu gehört die Zurverfügungstellung von zwei ausreichend großen Ringen für beide Geschlechter. Ein wetterfester Unterstand in jedem Ring, eine Schriftführung, Lautsprecheranlage, sowie zwei Ringhelfer. Das Richten aller Klassen sollte bis 15:00 Uhr beendet sein. Von Richtern einer Ortsgruppen – oder Spezialzuchtschau sind zwei mit Bewertungen ausgefüllte und vom Richter unterschriebene Kataloge, incl. Größen- und Reihungslisten, sowie ein Kurzbericht an das Zuchtbuchamt bzw. SVÖ Verwaltung zu senden
Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass bei Zuchtschauen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

3. Spezialzuchtschauen für die Rasse „Deutscher Schäferhund“, die einer ÖKV Ausstellung angegliedert sind

- 3.1. Zuchtschauen können als Spezialzuchtschauen an eine ÖKV- Ausstellung als selbständige Veranstaltung angegliedert werden. Sie werden von einer zugeteilten SVÖ-Ortsgruppe durchgeführt. Diese ist für einen einwandfreien Ablauf, sowie Einhaltung aller geltenden Bestimmungen gegenüber dem SVÖ/ÖKV verantwortlich.

- 3.2. Parallel hierzu gelten die entsprechenden Regelungen der Zuchtschauordnung des ÖKV. Der Bundeszuchtwart legt den Richter für die Spezialzuchtschau des ÖKV fest. Die Richterkosten trägt der SVÖ. Die durchführende Ortsgruppe erhält pro gemeldeten Hund eine Vergütung, die vom Vorstand des ÖKV festgelegt wird. Die durchführende Ortsgruppe stellt den Sonderleiter, Schriftführer und Ringordner.
- 3.3. Die auf der Spezialzuchtschau amtierenden Richter müssen Spezialrichter des SVÖ, des SV oder der WUSV sein.

4. Bundessiegerzuchtschau

Der SVÖ führt pro Jahr eine Bundessiegerzuchtschau durch.

- 4.1. Der Veranstalter ist der Hauptverein der mit der Durchführung eine Ortsgruppe beauftragt. Teilbereiche im Rahmen der Durchführung können einer oder mehreren Ortsgruppen übertragen werden.
- 4.2. Die Vergabe und die Terminfestlegung werden von der Bundesleitung beschlossen.
- 4.3. Die Benennung und Einladung der amtierenden Richter obliegt der Bundesleitung. Es können auch WUSV Richter eingeladen werden.
- 4.4. Zusätzlich gelten gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Hauptverein und der Ortsgruppe, sowie Sonderbestimmungen, die in den Ausschreibungsunterlagen z.B. Meldeprospekt u.a.), aufgeführt sind.

II. Organisation der Zuchtschauen

1. Für die Zuchtschauen

zu I.1 (Ortsgruppenezuchtschauen, Spezialzuchtschauen und Bundessiegerzuchtschau ist ein Katalog in gedruckter oder digitaler Form vorgeschrieben.

- 1.1. Im Katalog müssen alle Hunde, die gemeldet und zur Vorführung gelangen sollen, mit Namen, Zuchtbuch-Nummer, Wurftag, Chipnummer, Elternangabe, Name / Wohnort des Züchters und Name /Wohnort des Eigentümers, sowie wenn bekannt des Hundehalters aufgeführt sein.
- 1.2. Es dürfen nur Hunde zur Veranstaltung angenommen und im Katalog ausgedruckt werden, die:
 - 1.2.1. im Zuchtbuch des ÖKV (SVÖ/DS), im Zuchtbuch des SV (SZ) oder in einem, von einem anerkannten ausländischen Verein geführten Zuchtbuch (FCI/WUSV) eingetragen und anhand einer. Chipnummer identifizierbar sind,
 - 1.2.2. über 6 Monate alt sind,
 - 1.2.3. frei von Anzeichen von Krankheiten sind,
 - 1.2.4. nicht mit Nachkommen-Eintragungssperre belegt sind,
 - 1.2.5. im Eigentum von Mitgliedern stehen, die der FCI oder WUSV angeschlossen sind,
 - 1.2.6. nicht im Eigentum von Personen stehen, für die eine Veranstaltungssperre rechtskräftig ausgesprochen wurde.
 - 1.2.7. Hündinnen dürfen ab dem 42. Tag der Trächtigkeit nicht mehr vorgeführt werden. Säugende Hündinnen dürfen erst ab dem 70. Tag nach dem Wurftag vorgeführt werden.
 - 1.2.8. Der Meldeschluss ist spätestens für den letzten Montag vor der Veranstaltung 24:00 Uhr festzulegen. Der SVÖ Verwaltung muss eine Liste der Meldungen bis spätestens Mittwoch vorliegen. Nur Hunde, welche in der an die SVÖ Verwaltung übermittelten Meldeliste aufscheinen, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.
 - 1.2.9. Auf Zuchtschauen dürfen nur Personen Hunde vorführen, die die Mitgliedschaft im SVÖ oder einem der FCI oder WUSV angeschlossenen Verein nachweisen können.

2. Klasseneinteilung

Die auf Zuchtschauen ausgestellten Tiere werden jeweils für die Haarart „Stockhaar“ und die Haarart „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle, in Klassen eingeteilt.

Der Veranstalter muss in der Ausschreibung die Klassenabfolge bekannt geben.
Als Stichtag gilt bei mehrtägigen Schauen der erste Veranstaltungstag.

2.1. Nachwuchsklassen vom vollendeten 6. bis unter 9 Monate und vom vollendeten 9. bis unter 12 Monate, ohne Erhalt einer Zuchtbewertung

2.2. Jugend-Klassen für Hunde vom vollendeten 12. Lebensmonat bis unter 18 Monate.

2.3. Junghund-Klassen für Hunde vom vollendeten 18. Lebensmonat bis unter 24 Monate.

2.4. Offene-Klassen für Hunde vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ohne Ausbildungskennzeichen nach 2.7.

2.5. Gebrauchshund-Klassen für Hunde ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

2.6. Hunde nach 2.4. und 2.5. müssen

a) eine SVÖ/SV Wesensbeurteilung oder eine gleichwertig anerkannte Wesensbeurteilung erfolgreich abgelegt haben – gilt ab Wurfstag 1.1.2022

einen, in der Original-Ahnentafel eingetragenen HD/ED Befund mit „normal“ (FCI-A), oder „fast normal“ (FCI-B) vorweisen

2.7. Hunde nach 2.5 müssen

eine der nachfolgend aufgelisteten, fachspezifisches Ausbildungskennzeichen bzw. Gebrauchshundeprüfungen nachweisen.

- Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI IGP 1-3)
- Herdengebrauchshundeprüfung HGH
- Internationale Fährtenhundeprüfung (FCI IFH 2)
- Agility-Prüfung (A2)
- Obedience-Prüfung (O2)
- Rettungshundeprüfung (RH-F, RH-FL, RH-T, RH-W, RH-L) – jeweils Stufe B
- Oder ein, als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen – zB SV ZAP, Diensthundeprüfungen – auch außerhalb der Bereiche des SVÖ/SVÖ

2.8. Hunde über sechs Jahre erhalten die Möglichkeit, in einer eigenen Klasse, der Veteranenklasse, vorgeführt zu werden. Es erfolgt keine Bewertung, wohl aber eine Rangierung und Platzierung.

2.9. Zuchtgruppen

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei, höchstens vier Tieren einer Zuchtstätte, die auf der jeweiligen Zuchtschau vorgeführt und die Mindestzuchtbewertung „Versprechend“ oder „Gut“ erhalten haben. Die Tiere einer Zuchtgruppe müssen die gleiche Haarart aufweisen. Die Zuchtgruppe wird nach den hierfür geltenden Beurteilungskriterien bewertet: Einheitlichkeit der Gruppe (40%) und Qualität der Einzeltiere (40%) unter Berücksichtigung möglichst vieler Elterntiere (20%). Werden mehrere Zuchtgruppen vorgeführt, erfolgt eine Platzierung.

Auf Spezialzuchtschauen nach I.1.2. gilt die jeweils gültige Ausstellungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV)

3. Beurteilungen

In Nachwuchsklassen nach II.2.1. können nachstehende Beurteilungen vergeben werden:

„vielversprechend“

Tiere, die dem Rassestandard voll entsprechen oder gering gradige Einschränkungen im anatomischen Bereich aufweisen

„versprechend“

Tiere, die dem Standard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen oder entwicklungsbedingten Einschränkungen

„weniger versprechend“

Tiere, die sich in Bezug auf ihre Unbefangenheit beeindruckt zeigen bzw. zuchtausschließende Mängel aufweisen.

Die Beurteilungen stellen keine Bewertung im Sinne einer Zuchtbewertung dar.

4. Bewertungen

4.1. Auf Zuchtschauen nach II.2.2. bis 2.5. können nachstehende Bewertungen vergeben werden:

„Vorzüglich“

Tiere in der Gebrauchshundklasse, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes voll dem Rassestandard entsprechen, sich selbstsicher und unbefangen darstellen und schussgleichgültig sind, die auf der Ahnentafel, den HD und ED-Stempel mit dem Befund normal (FCI-A) oder fast normal (FCI-B) und, wenn sie über 3 1/2 Jahre alt sind, die Ankörung nachweisen. Doppelte Prämolaren 1 sind möglich. (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2025)

„Sehr Gut“

Als Höchstbewertung in den Offenen- Junghund- und Jugendklassen für Tiere, die dem Rassestandard voll entsprechen, in den Gebrauchshundklassen für Tiere, die den Voraussetzungen für „Vorzüglich“ entsprechen, mit geringgradigen Einschränkungen im anatomischen Bereich. Auch anatomisch einwandfreie Tiere mit Maßüber- und Maßunterschreitungen bis 1 cm – ausgesetzt bis 31. 12. 2025, das Fehlen von 1mal Prämolaren 1 oder einem Schneidezahn ist möglich.

„Gut“

Für Tiere, die dem Standard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen.

Das Fehlen von:

- 2mal Prämolaren 1 oder
- 1mal Prämolaren 1 und einem Schneidezahn oder
- 1mal Prämolaren 2

ist möglich. (Über- und Untergröße ausgesetzt bis 31.12.2025)

„Ausreichend“

für Tiere, die am Tag der Veranstaltung sich schussempfindlich oder in Bezug auf Unbefangenheit beeindruckt zeigen oder in ihrer Gesamtverfassung einschließlich der anatomischen Gegebenheiten eine höhere Bewertung und Zuchtverwendung nicht zulassen.

Bei Fehlen von:

- 1mal Prämolaren 3 oder
- 2 Schneidezähnen oder
- 1mal Prämolaren 2 und ein Schneidezahn oder
- 1mal Prämolaren 2 und ein Prämolaren 1 oder
- 2mal Prämolaren 2 oder
- 1 Fangzahn oder
- 1 Prämolaren 4 oder
- 1 Molaren 1 oder 1 Molaren 2
- oder insgesamt 3 Zähnen und mehr

„Ungenügend“

für Tiere, die sich schuss scheu zeigen, im Wesensverhalten und in der Unbefangenheit beeinträchtigt sind oder zuchtausschließende Mängel haben. Für Tiere mit Maßüber- oder Maßunterschreitungen von mehr als 1 cm – ausgesetzt bis 31. 12. 2025. Die Bewertung „Ungenügend“ ist mit einer „Nachkommen-Eintragungssperre“ verbunden, die der amtierende Zuchtrichter zu beantragen hat.

Alle Hunde ab 12 Monaten müssen vom amtierenden Zuchtrichter gemessen werden. Der Faktor Größe ist bei der Platzierung entsprechend zu berücksichtigen

- 4.2. Auf der Bundessiegerzuchtschau wird außer den Bewertungen nach 4.1 zusätzlich die Bewertung "Vorzüglich-Auslese" vergeben, die den Nachweis von weiteren Kriterien voraussetzt:

Bewertungen „VA“- Rüden

Für den Siegertitel und die V-Auslese (VA) kommen nur Hunde in Frage,

- .) die angekört sind und bei der Körung die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben. (Hunde aus dem Ausland, wo keine Körungen stattfinden, sind hiervon ausgenommen).
- .) die ein vollständiges, einwandfreies Gebiss haben.
- .) die mindestens das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 2 führen.
- .) die aus Kör- und Leistungszucht stammen.
- .) die einen HD-Status normal oder fast normal sowie einen ED - Status normal oder fast normal nachweisen.
- .) der Hund darf nicht enger als 3-3, 4-2, 2-4 ingezüchtet sein

Bewertung „VA“ – Hündinnen:

Für den Siegertitel und die V-Auslese (VA) kommen nur Hunde in Frage,

- .) die angekört sind und bei der Körung die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben. (Hunde aus dem Ausland, wo keine Körungen stattfinden, sind hiervon ausgenommen).
- .) die ein vollständiges, einwandfreies Gebiss haben.
- .) die mindestens das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 2 führen.
- .) die aus Kör- und Leistungszucht stammen.
- .) die einen HD-Status normal oder fast normal sowie einen ED - Status normal oder fast normal nachweisen.
- .) der Hund darf nicht enger als 3-3, 4-2, 2-4 ingezüchtet sein

Rüden, die zum zweiten Mal in die V-Ausleseklasse kommen sollen, müssen das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 3, Hündinnen das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 2 führen.

- 4.3. Äußere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die zu vergebende Zuchtbewertung. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bestätigt ist. Der Nachweis kann wie folgt gegenüber dem amtierenden Zuchtrichter geführt werden:

1. Nachweis der Vollständigkeit und des Vorhandenseins gesunder, kräftiger Zähne und eines einwandfreien Scherengebisses durch die Vorlage der Ahnentafel in der ein Zuchtrichter den Gebissstatus frühestens im Alter von 12 Monaten nach persönlicher Überprüfung beschrieben und bestätigt hat, oder
2. Vorlage des Körscheins, in dem Zahn und Gebissstatus bei der Ankörung festgehalten wurden, oder
3. Vorlage der Ahnentafel mit entsprechendem Eintrag des Zuchtbuchamtes über den fehlenden oder teilbeschädigten Zahn. Dem Zuchtbuchamt gegenüber muss in allen Fällen, in denen ein Nachweis gemäß 1 oder 2 nicht geführt werden kann, eine Röntgenaufnahme in Verbindung mit einem Attest eines vom SVÖ zugelassenen HD-Tierarztes oder einer Universitätsklinik für Tierzahnheilkunde vorgelegt werden. Auf der Röntgenaufnahme müssen zumindest Teile der Zahnwurzel oder das Zahnfach nachgewiesen werden.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Für gemeldete, nicht vorgeführte Tiere ist die volle Meldegebühr zu entrichten.
2. Hunde, die zur Beurteilung vorgeführt wurden (Standbeurteilung) und im weiteren Verlauf ohne ausdrückliche Genehmigung des amtierenden Zuchtrichters aus der Konkurrenz

genommen werden, müssen mit der Note „Ungenügend“ bewertet werden und erhalten eine Veranstaltungssperre von 6 Monaten. Mit der Note „Ungenügend“ ist eine Nachkommeneintragungssperre verbunden, die mit der Vergabe der Bewertung in Kraft tritt und vom Richter dem Zuchtbuchamt bzw. SVÖ Verwaltung mitgeteilt wird.

3. Ein Richterurteil auf Zuchtschauen ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.
4. Der Aussteller ist zu wahrheitsgemäßen Angaben über seinen Hund verpflichtet. Täuschungsversuche führen zur Einleitung eines Vereinsstrafverfahrens.
5. Der Aussteller ist zu sportlichem Verhalten und Vorführen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation seines Hundes, zum Platzverweis und/oder zur Einleitung eines Vereinsstrafverfahrens führen. Wer absichtlich verlangte Angaben nicht beantwortet oder falsche Angaben macht, auch wer an seinem Hunde Änderungen oder Eingriffe macht oder duldet, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, verliert eine den Hund auf dieser Veranstaltung bereits zuerkannte Auszeichnung und kann, je nach Schwere des Falles, von ferneren Veranstaltungen ausgeschlossen oder mit einer Vereinsstrafe belegt werden.
6. Es ist nicht zulässig, auf Zuchtschauen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Schau amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei Hunden geübt werden, die im Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Diesen stehen gleich Lebens-, Zucht-, Eigentümer- und Hausgemeinschaften u.ä.
7. Bei der Präsentation im Stand sind die Hunde dem Richter ohne wesentliche Hilfe (natürlicher Stand) vorzustellen.
8. Die Hundeeigentümer erklären mit der Meldung eines Hundes zu einer SVÖ- Veranstaltung ihr Einverständnis zur Entnahme von Haarproben, die auf Anweisung des amtierenden Richters, von diesem oder der von ihm beauftragten Person entnommen werden können. Die Haarproben sind dem Zuchtbuchamt einzusenden. Die Haarprobe dient dem Zweck, sie auf Farbmanipulation des Hundes untersuchen zu lassen. Der/Die Eigentümer/n sind verantwortlich. Sollte sich der Verdacht auf Farbmanipulation bestätigen, sind die Kosten des Untersuchungsverfahrens von dem/den Eigentümer/n des untersuchten Hundes zu tragen. In diesem Fall wird die Bewertung aberkannt, der betroffene Hund mit Zuchtsperre von 12 Monaten ab dem Tage der Feststellung belegt. Gegen die/den Eigentümer wird ein Vereinsordnungsverfahren eingeleitet. Bei Nichtbestätigung der Manipulation trägt der SVÖ die Untersuchungskosten.
Es ist nicht zulässig, beim Anrufen der Hunde akustische Hilfsmittel einzusetzen, die elektrisch, durch Gas oder durch Druckluft verstärkt werden. Ebenso ist es untersagt, Pistolen, Peitschen oder Schutzarme oder ähnliches einzusetzen.
9. Zuchtschauen können das ganze Jahr in Hallen oder im Freien durchgeführt werden, wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen und die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist.

Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation des Hundes, zum Platzverweis des Anrufers und zur Einleitung eines vereinsinternen Verfahrens gegen den Eigentümer und den Anrufer führen.

IV. Sonderbestimmungen

Bundessiegerzuchtschau

Zulassungsbestimmungen:

Zugelassen sind nur im Zuchtbuch des ÖKV oder in einem anderen von der FCI oder der WUSV anerkannten Zuchtbuch eingetragene Hunde.

Ab dem Alter von 24 Monaten (Gebrauchshunde- Offene- und Veteranenklasse) sind nur Hunde zugelassen, für die ein in der Ahnentafel eingetragener HD/ED Stempel mit der Bewertung „normal“ (FCI-A) oder „fast normal“ (FCI-B) vorgewiesen werden kann.

Ausgeschlossen sind kranke oder krankheitsverdächtige Hunde.

Für eventuelle Schäden die ein Hund verursacht, auch bei Diebstahl eines Hundes, schließt der Veranstalter jegliche Haftungsverpflichtung aus.

Jeder Aussteller haftet für Schäden, die sein Hund verursacht, selbst.

Sollte ein Hund, nachdem er standgemustert ist, erkranken, muss dieser einem Tierarzt vorgestellt werden. Ein entschuldigtes Zurückziehen ist nur unter Vorlage des schriftlichen Attests des Vertrauentierarztes oder mit ausdrücklicher Genehmigung des amtierenden Richters möglich.

Das ausgestellte Krankheitsattest ist unbedingt dem amtierenden Richter auszuhändigen. In allen anderen Fällen, bei denen Hunde unentschuldig zurückgezogen werden, werden ein Verbandsverbot und eine Zuchtbuchsperrung für die Dauer von 6 Monaten und die Bewertung „ungenügend“ vergeben.

Für den Siegertitel und die V-Ausleseklasse kommen nur Hunde in Frage, die angekört sind und bei der Ankörung die TSB Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben (Hunde aus dem Ausland, in welchem keine Körung stattfindet, sind hiervon ausgenommen), Hunde mit vollständigem, einwandfreiem Gebiss und die mindestens das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 2 führen. Sie müssen aus Kör und Leistungszucht stammen und einen HD-Status normal oder fast normal sowie einen ED - Status normal oder fast nachweisen. Rüden, die zum zweiten Mal in die V-Ausleseklasse kommen sollen, müssen das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 3, Hündinnen das Ausbildungskennzeichen FCI IGP 2 führen.

„V“ in der Gebrauchshundeklasse können nur Hunde erhalten die den, HD und ED Stempel mit dem Befund normal (FCI-A) oder fast normal (FCI-B) in der Ahnentafel nachweisen und, wenn über 3 ½ Jahre alt, angekört sind. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die im Ausland stehen und anderen anerkannten Zuchtbestimmungen unterliegen. Dazu ist nötigenfalls bei unklaren Prüfungen und Körungen vom zuständigen Verband eine entsprechende Bestätigung (deutsch oder englisch) bei der Anmeldung beizubringen. Ein Anrecht auf Anmeldung und Anerkennung besteht nicht.

Nachkommengruppen:

Es müssen mindestens fünf Hunde vorgeführt werden, die beide Haarvarietäten haben können. Es können auch Hunde aus den Nachwuchsklassen vorgeführt werden. Alle vorgeführten Hunde müssen standgemustert sein. Innerhalb der Gruppe sind sie in der Reihenfolge Stockhaar und dann Langstockhaar aufzustellen.

Zuchtgruppen:

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei und maximal vier Hunden einer Zuchtstätte. Hinsichtlich der Elterntiere ist die Obergrenze der Bewertung erreicht, wenn die Zuchtgruppe 4 Väter und 4 Mütter aufweist. Alle Tiere der Zuchtgruppe müssen als geschlossene Gruppe dem amtierenden Richter vorgestellt werden. Dem Züchter ist freigestellt, ggf. mehrere Zuchtgruppen zu stellen. Die Tiere einer Zuchtgruppe müssen die gleiche Haarart aufweisen. Alle Zuchtgruppen werden am Sonntag, nach Beendigung der Gebrauchshundeklasse Hündinnen beurteilt und zu Ende gerichtet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Hund, der zur Standmusterung vorgeführt wird, dem Züchter für den Zuchtgruppenwettbewerb zur Verfügung zu stellen. Folgt der Aussteller dem Verlangen des Züchters nicht, kann der Hund am weiteren Einzelwettbewerb nicht teilnehmen bzw. eine bereits vergebene Bewertung wird in „ungenügend“ umgewandelt.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtschauordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.